



**KOMMISSION FÜR
KULTUR UND SOZIALES**

Geschäft 4801A

Bericht der Kommission für Kultur und Soziales

Zum Reglement über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung

Bericht an den Einwohnerrat
vom 23. April 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Auftrag:	3
3. Ausgangslage	4
4. Diskussion und Bewertung	4
4.1 Zielgruppe	4
4.2 Sprachstandserhebung	4
4.3 Kosten und Finanzierung	4
4.4 Durchmischung	5
4.5 Datenschutz:	5
5. Empfehlung	6
6. Anträge	7

1. Zusammenfassung

Die Kommission für Kultur und Soziales (KKS) hat das Reglement über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung (Geschäft Nr. 4801) geprüft. Im Fokus stand dabei die Frage, wie diese Angebote die Chancengerechtigkeit vor dem Kindergarteneintritt massgeblich unterstützen können.

Der Nutzen der frühen Sprachförderung ist neurowissenschaftlich belegt: Kleinkinder verfügen über ein ausserordentlich hohes Lernpotenzial und erwerben Sprachkompetenzen bis zum vierten Lebensjahr intuitiv über den Alltag statt über systematisches Lernen.

Um diese Potenziale auszuschöpfen, verabschiedete der Landrat am 14. September 2023 einstimmig das Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS, SGS 116), welches zusammen mit der entsprechenden Verordnung am 1. September 2024 in Kraft trat.

Die Gemeinde Allschwil hatte 2019 auf eine Teilnahme am Pilotprojekt verzichtet, da der damalige Gemeinderat die Notwendigkeit zum damaligen Zeitpunkt anders beurteilte.

Die Kommission für Kultur und Soziales (KKS) befürwortet das Reglement zur frühen Sprachförderung (Geschäft Nr. 4801), um durch den gezielten Spracherwerb im Kleinkindalter die Chancengerechtigkeit vor dem Kindergarten zu verbessern.

Aufgrund des am 1. September 2024 in Kraft getretenen kantonalen Gesetzes (GfS) empfiehlt die KKS eine Überarbeitung des Geschäfts mit klarer Trennung von früher Förderung und früher Sprachförderung sowie einem Fokus auf Letzteres.

2. Auftrag:

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil behandelt mit dem Geschäft 4801 die Vorlage neu. Die aktuelle Vorlage vermischt die allgemeine frühe Förderung mit der spezifischen frühen Sprachförderung. Um eine rechtssichere und zielgerichtete Umsetzung der kantonalen beziehungsweise kommunalen Vorgaben zur Sprachförderung zu gewährleisten, ist eine saubere Trennung der beiden Förderbereiche erforderlich. Mit diesem Auftrag wird sichergestellt, dass lediglich die gesetzlich geforderte Basis für die Sprachförderung in Allschwil geschaffen wird, ohne andere Förderaspekte unnötig zu verknüpfen.

3. Ausgangslage

Bedeutung der Sprache: Gute Sprachkenntnisse sind die Basis für Bildungserfolg, soziale Integration und Chancengerechtigkeit. Aktuell zeigen sich beim Kindergarteneintritt oft grosse Defizite, die später nur schwer und kostenintensiv ausgeglichen werden können.

Vorteil der frühen Sprachförderung: Da Kinder bis zum vierten Lebensjahr Sprache intuitiv und besonders effizient lernen, ist eine frühzeitige Unterstützung pädagogisch wirkungsvoller und wirtschaftlich nachhaltiger als spätere Massnahmen wie z. B. DaZ-Unterricht.

Entlastung der Schulen: Frühe Sprachförderung hilft, die zusätzliche Belastung der Lehrpersonen zu reduzieren, die vermehrt sprachliche Grundkompetenzen im regulären Unterricht nachholen müssen.

Gesetzliche Basis: Am 1. September 2024 ist das kantonale Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS) in Kraft getreten.

Gegenstand der Vorlage: Dem Einwohnerrat wird über den Stand der Umsetzung in Allschwil berichtet und ein entsprechender Reglementsentwurf wird zum Beschluss vorgelegt.

4. Diskussion und Bewertung

4.1 Zielgruppe

Die Angebote richten sich an alle Kinder mit erwiesenem Förderbedarf in der deutschen Sprache im Jahr vor dem Kindergarteneintritt mit Wohnsitz in Allschwil.

4.2 Sprachstandserhebung

Die kantonale Koordinationsstelle führt jährlich im Januar bei Kindern eine Sprachstandserhebung mittels Fragebogen durch (ein Jahr vor Kindergarteneintritt). Die Eltern erhalten dazu eine Einladung. Reagieren sie nicht, kontaktieren die Gemeinden sie direkt und bieten Unterstützung an, gegebenenfalls durch interkulturelle Vermittler. Ohne Rückmeldung folgt eine kantonale Mahnung.

4.3 Kosten und Finanzierung

Um die frühe Sprachförderung sicherzustellen, plant die Gemeinde mit jährlichen Ausgaben von etwa CHF 123'000. Man geht davon aus, dass rund 49 Kinder das Angebot (2x pro Woche 2,5 Stunden) nutzen werden, was pro Kind Kosten von CHF 2'508 verursacht. Die Schätzung stützt sich auf Erfahrungswerte aus Reinach.

Das Projekt stösst aufgrund der fehlenden Budgetierung 2026 sowie Vorbehalten bei der Umsetzbarkeit auf Kritik. Zentral ist bei der Sprachförderung, dass keine zusätzlichen Personalkosten entstehen sollen.

Die Vorlage ist kritisch zu beurteilen: Während die Erhebung der frühen Sprachförderung kantonale gesetzlich verankert ist, handelt es sich bei den Spielgruppengutscheinen (Frühförderung) um rein fakultative Leistungen. Die ungeklärte Finanzierungsgrundlage und die mangelnde Abgrenzung zum FEB-Reglement führen dazu, dass wir zur Vermeidung einer Giesskannenpolitik von diesem Vorhaben Abstand nehmen.

4.4 Durchmischung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das vorliegende Konzept in seiner aktuellen Form die angestrebte Durchmischung nicht gewährleisten kann und in wesentlichen Punkten als noch nicht ausgereift erachtet wird; stattdessen sollte der Fokus darauf liegen, eine breite Basis an Institutionen für eine Anerkennung zu motivieren.

Es wird ausdrücklich empfohlen, die Wirksamkeit hinsichtlich der sozialen Durchmischung nach einer Frist von ein bis zwei Jahren fundiert zu evaluieren – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde auf eine vorgelagerte Pilotphase zur Überprüfung verzichtet hat.

4.5 Datenschutz:

Die in Artikel 9 des Reglemententwurfs vorgesehene Datenschutzregelung wird zwar als restriktiver gegenüber der Praxis im Kanton Basel-Stadt dargestellt, wirft jedoch bei genauerer Betrachtung erhebliche Fragen bezüglich ihrer rechtlichen Tragweite und praktischen Umsetzbarkeit auf. Zwar soll die Weitergabe personenbezogener Daten an die Primarstufe explizit auf den Zweck der Klassenbildung und Durchmischung begrenzt werden; es mangelt der Vorlage jedoch an einer präzisen Definition, wie eine missbräuchliche Verwendung über diesen engen Rahmen hinaus technisch und organisatorisch ausgeschlossen wird.

Zudem erscheint der Vergleich mit der Basler Regelung lückenhaft: Während Basel-Stadt aufgrund komplexer Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden (Riehen/Bettingen) eine detaillierte gesetzliche Grundlage vorweist, begnügt sich der Allschwiler Entwurf mit einer stark verkürzten Normierung. Die Argumentation, die hiesige Regelung könne aufgrund der kantonalen Zuständigkeiten in Basel-Landschaft schlanker ausfallen, entbindet die Gemeinde nicht von der Pflicht, die hohen Anforderungen an die Datensicherheit und die informationelle Selbstbestimmung vollumfänglich und transparent abzubilden. Es bleibt kritisch zu hinterfragen, ob die vorgeschlagene Bestimmung in Artikel 9 tatsächlich die notwendige Rechtssicherheit bietet oder lediglich eine unzureichende Minimalvariante darstellt.

5. Empfehlung

Die KKS hat die Vorlage beraten und empfiehlt dem Einwohnerrat einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und mit 5:1 Stimmen dem Reglementsentwurf unter Berücksichtigung folgender Kernpunkte zuzustimmen:

- **Klare Trennung der Zuständigkeiten:** Es muss konsequent zwischen der allgemeinen *frühen Förderung* und der gesetzlich vorgegebenen *frühen Sprachförderung* (gemäss GfS) unterschieden werden.
- **Verzicht auf ein Obligatorium:** Da Allschwil nicht am Pilotprojekt teilgenommen hat, fehlt derzeit eine fundierte Datengrundlage. Ein Obligatorium wird zum jetzigen Zeitpunkt daher abgelehnt.
- **Datenschutz sicherstellen:** Die Prozesse zur Datenbearbeitung müssen transparent dargelegt werden. Es ist zwingend aufzuzeigen, wie der Datenschutz gewährleistet wird bzw. an welchen Stellen bei der Weitergabe der Erhebungsdaten an die Schule explizit die Einverständniserklärung (Zustimmung) der Eltern eingeholt werden muss.
- **Evaluation und Berichterstattung:**
 - Kosten
 - Nutzung des Angebotes
 - Durchmischung auch ohne Fördergutscheine
 - Anzahl der anerkannten Spielgruppen und Kindertagesstätten in Allschwil

In 1 bis 2 Jahren ist eine fundierte Evaluation durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Einwohnerrat vorzulegen, um die weitere Strategie faktenbasiert festlegen zu können.

Fazit: Die KKS befürwortet die frühe Sprachförderung **einstimmig**, fordert jedoch Rechtssicherheit beim Datenschutz und eine Überprüfung der Massnahmen nach der Einführungsphase.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragt die Kommission für Kultur und Soziales dem Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil:

- **Kenntnisnahme** des Berichts zum Stand der Umsetzung des Gesetzes über die frühe Sprachförderung (GfS) in Allschwil.
- **Zustimmung** zum vorgelegten Reglementsentwurf unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen:
 - **Klare Trennung:** Die allgemeine *frühe Förderung* ist strikt von der gesetzlich vorgegebenen *frühen Sprachförderung* zu unterscheiden.

- **Kein Obligatorium:** Aufgrund der fehlenden Datengrundlage (Nichtteilnahme am Pilotprojekt) und mangelndem Angebot wird zum jetzigen Zeitpunkt auf ein Obligatorium verzichtet.
- **Datenschutz:** Die Einhaltung des Datenschutzes ist transparent aufzuzeigen. Wo nötig, ist die explizite Einwilligung der Eltern einzuholen.
- **Berichterstattung:** Die Verwaltung wird beauftragt, dem Einwohnerrat nach einer Laufzeit von 1 bis 2 Jahren eine Evaluation der getroffenen Massnahmen und die entsprechende Datengrundlage vorzulegen.

Abstimmungsergebnis in der KKS:

Der Antrag wurde mit 5:1 Stimmen angenommen.

6. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen die Kommission für Kultur und Soziales,

zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat beschliesst das Reglement über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung.
2. Das Reglement über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung wird nach Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

**KOMMISSION FÜR
KULTUR UND SOZIALES**

Präsidentin

Romina Stefanizzi

Teilnahme an den Sitzungen:

Sitzung vom 19. Januar 2026

Anwesend: S. Stucki, S. Dettwiler, S. Vitelli, R. Stefanizzi, H. Kirchhofer, A. Oser, U. Poživil, T. Stöcklin, I. Tirant
Abwesend: A. Kaiser

Sitzung vom 27. Januar 2026

Anwesend: A. Kaiser, H. Kirchhofer, A. Oser, U. Poživil, T. Stöcklin
Abwesend: R. Stefanizzi, I. Tirant

Sitzung vom 5. März 2026

Anwesend: R. Stefanizzi, A. Kaiser, H. Kirchhofer, A. Oser, T. Stöcklin, I. Tirant
Abwesend: U. Poživil

Sitzung vom 24. März 2026

Anwesend: R. Stefanizzi, A. Kaiser, H. Kirchhofer, A. Oser, U. Poživil, T. Stöcklin
Abwesend: I. Tirant

Sitzung vom 23. April 2026

Anwesend: R. Stefanizzi, A. Oser, T. Stöcklin, I. Tirant
Abwesend: A. Kaiser, S. Trinkler, U. Poživil